D&O Entscheiderhaftpflicht

ZURICH

Schützt entscheidend besser

Schützen Sie Ihre Führungskräfte – D&O Entscheiderhaftpflicht

Wer heute als Geschäftsführer, Vorstand oder Führungskraft in mittelständischen Unternehmen Entscheidungen trifft, ist wachsenden Risiken ausgesetzt. Jeder macht mal Fehler. Damit die jedoch keine Existenz bedrohenden persönlichen Folgen haben, gibt es die D&O Entscheiderhaftpflicht von Zurich. Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Entscheider, die mit Ihrem Leistungsumfang neue Maßstäbe setzt.

Die D&O Entscheiderhaftpflicht ist unverzichtbar

Riskantes Arbeitsumfeld

Die Entwicklung ist eindeutig, die Folgen sind drastisch. Entscheider werden für Ihre Unternehmensentscheidungen immer häufiger persönlich haftbar gemacht und bei zunehmend komplexeren Prozessen und Zusammenhängen steigt das Risiko, Fehler zu begehen. Handelnde Manager von Kapitalgesellschaften haften bei Pflichtverletzungen mit ihrem Privatvermögen – in unbeschränkter Höhe. Das gilt auch für angestellte Geschäftsführer einer GmbH und selbst für Leiter von Non-Profit-Organisationen. Schnell können so das Privatvermögen, der Ruf und die Karriere auf dem Spiel stehen.

Unübersichtliche Gesetzeslage

Organmitglieder müssen sicherstellen, dass ihr Unternehmen keine Rechtsvorschrift verletzt. Aufgrund der zunehmenden Fülle der Gesetze und Gesetzesnovellierungen ist das Risiko hoch, unwissentlich gegen geltendes Recht zu verstoßen und so persönlich haftbar gemacht zu werden.

Steigende Klageflut

Immer wieder werden Entscheidern angebliche Pflichtverletzungen vorgeworfen. Selbst wenn es nicht zu einer Klage kommt, entstehen erhebliche Kosten bei der Abwehr der Ansprüche. Die Amerikanisierung des Rechtssystems führt deutlich häufiger als bisher zu Klagen in Millionenhöhe. Mit existenziellen Folgen für die persönlich betroffenen Manager und oftmals auch für das Unternehmen.

Für alle Fälle gibt es ein Sicherheitsnetz, auf das sich Entscheider wirklich verlassen können: das umfassende Schutzkonzept von Zurich.

Scharfe Gesetzgebung

Der Gesetzgeber hat die Haftung von Geschäftsführern und Vorständen in besonders scharfer Weise geregelt. Sie haften schon bei kleinsten Pflichtverletzungen und die Beweislast geht dabei in weiten Bereichen auch zu ihren Lasten.

Die Gesetzeslage und ihre Folgen

Pflichtverletzung

Eine Pflichtverletzung liegt vor, wenn der Betroffene die vom Gesetzgeber verlangte Sorgfaltspflicht im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit missachtet.

Das kann beispielsweise ein Vertrauensbruch sein, eine Nachlässigkeit, ein Irrtum, eine irreführende Äußerung oder die verspätete Stellung eines Insolvenzantrages.

Geschäftsführer und Vorstände

- können sich nicht von ihrer Verantwortung lösen aufgrund
  - mangelnder Kenntnisse
  - mangelnder Fähigkeiten
  - mangelnder Erfahrungen
  - von Abwesenheit
- haften bei Verletzung der Sorgfaltspflicht mit ihrem Privatvermögen in unbegrenzter Höhe
- haften schon bei leichter Fahrlässigkeit
- haften gesamtschuldnerisch
- müssen vielfach beweisen, dass sie nicht schuldhaft gehandelt haben
- haben ein besonderes Haftungsrisiko bei Insolvenz des Unternehmens

Pflichtverletzungen sind schnell eingetreten

Es gibt viele mögliche Pflichtverletzungen, die Entscheidern vorgeworfen werden können. Oft sind sich die Betroffenen nicht einmal ihrer Fehler bewusst.

Ansprüche auf Schadenersatz drohen beispielsweise in folgenden Fällen:

- Es wird eigenmächtig auf Forderungen verzichtet, oder Forderungen verjähren versehentlich.
- Übertragung von Aufgaben an einen Angestellten, die laut Gesetz vom Vorgesetzten nicht übertragen werden dürfen.
- Trotz fehlender Sachkenntnis wird bei komplizierten Vertragsgestaltungen der Rat eines Fachmanns nicht eingeholt.
- Durch fehlenden Abgleich passen die eigenen genutzten AGB nicht zum Drittunternehmen.
- Verspätete Stellung eines Insolvenz-Antrags bei Zahlungs- und Handlungsunfähigkeit des eigenen Unternehmens.

D&O Entscheiderhaftpflicht – das Nonplusultra an Schutz und Sicherheit für Unternehmen bis 50 Millionen EUR Jahresumsatz

Einzigartiger Leistungsumfang zu attraktiven Konditionen

Viele Unternehmen wissen, dass eine Organhaftpflichtversicherung immer mehr zur Voraussetzung wird, um Führungspositionen optimal besetzen zu können.

Verantwortungsbewusste Unternehmen und Organisationen entscheiden sich deshalb für die D&O Entscheiderhaftpflicht von Zurich. Zu attraktiven Konditionen bündelt sie starke Produktvorteile und die entscheidenden Leistungen in einem Vertrag.

Starker Schutz für Entscheider im Mittelstand und in Non-Profit-Organisationen

In Unternehmen und Non-Profit-Organisationen schützt die D&O Entscheiderhaftpflicht Organe und leitende Mitarbeiter.

Sie minimiert die persönlichen Risiken, denen Entscheider im Unternehmen ausgesetzt sind. Sie übernimmt die anfallenden Kosten im Rahmen der Verteidigung, wehrt unberechtigte Ansprüche ab und leistet Schadenersatz bei berechtigten Ansprüchen.

Einzigartiger Leistungsumfang

Die D&O Entscheiderhaftpflicht von Zurich bündelt alle entscheidenden Leistungen in einem Vertrag.

Damit ein unternehmerischer Fehler nicht die persönliche Existenz kostet

Die D&O Entscheiderhaftpflicht schützt umfassend, zuverlässig und sicher

D&O Entscheiderhaftpflicht schützt
bei Vermögensschäden, die auf schuldhafte Pflichtverletzungen der versicherten Person zurückzuführen sind. Der Schutz umfasst auch bei Vertragsbeginn nicht bekannte Pflichtverletzungen, die vor Vertragsbeginn begangen wurden. Nicht nur die Ausübung von Organisationspflichten, sondern auch die operativen Tätigkeiten der bestellten und faktischen Organe und/oder der geschäftsführenden Kommanditisten sowie deren Stellvertreter sind mitversichert.

D&O Entscheiderhaftpflicht ersetzt
berechtigte Ansprüche, die gegen die versicherte Person geltend gemacht werden.

Wir verzichten auf die Anrechnung von Gesellschaftsanteilen des Versicherten (Verzicht auf einen Eigenschadenabzug).

D&O Entscheiderhaftpflicht bietet:

- eine umfassende Kontinuitätsgarantie. Wird der Versicherungsschutz unter eingeschränkten Bedingungen fortgesetzt, gilt für Pflichtverletzungen vor Änderungsbeginn der ursprüngliche höhere Leistungsumfang.
- eine sofortige, prämienfreie, unverfallbare Nachmeldefrist von zwölf Jahren. Damit ist man auch bei Pflichtverletzungen versichert, für die erst nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses Ansprüche angemeldet werden. Die Frist verfällt auch dann nicht, wenn nach Vertragsende ein neuer Vertrag bei einem anderen Anbieter abgeschlossen wird.
- Gehaltsfortzahlungen bis 250.000 EUR pro Versicherungsfall und -periode im Fall der Aufrechnung
- eine zusätzliche Deckungssumme unter anderem für pensionierte Vorstände und Geschäftsführer
- erstklassigen Schaden-Service. Jeder Versicherungsfall wird von qualifizierten Rechtsanwälten in der Schadenabteilung kompetent, zuverlässig und effizient bearbeitet.

Zurich Gruppe Deutschland
Deutzer Allee 1
50679 Köln
www.zurich.de

Änderungen vorbehalten.
Die Produktbeschreibungen ersetzen nicht die Versicherungsbedingungen.

212810312 2008

ZURICH®